

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Vergleichende Studien zur Stellung der Frau im Altertum

Die Frau im Talmud

Klugmann, Naum

Wien, 1898

Erster Abschnitt. Kindheit.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-783

Erster Abschnitt.

Kindheit.



die
alter
im
wur
Sch
Mäd
lang
paar
Fan
gefa

gege
sich
über
slav
Mäd

A. v
Bd.

Bd.

Frag
Dir
eine



I. Kindheit.

1. Geburt.

„Wird Einem die Geburt einer Tochter verkündet, dann färbt die Traurigkeit sein Gesicht schwarz“, sagt der Koran¹⁾ von den alten Arabern. Diese Anschauung hatten auch viele andere Völker im Orient.²⁾ Wie in China neugeborene Mädchen aufgenommen wurden, geht aus folgenden Worten der berühmten chinesischen Schriftstellerin Pan-hoci-pan³⁾ hervor: „Wenn in alter Zeit ein Mädchen auf die Welt kam, so bekümmerte man sich drei Tage lang gar nicht um dasselbe. Man liess es auf der Erde auf ein paar alten Lumpen beim Bette seiner Mutter liegen, und das Familienleben hatte seinen Fortgang als wäre gar nichts vorgefallen.“

Die europäischen Völker waren seit jeher minder ungalant gegenüber dem weiblichen Kinde. Nichtsdestoweniger freute man sich auch hier über die Geburt eines Mädchens viel weniger, als über die eines Knaben. Besonders weit giengen hierin die Südslaven, in deren Volksmunde es noch jetzt heisst: „Wird ein Mädchen geboren, so weinen alle vier Wände.“⁴⁾ Jedenfalls trat

1) Sura XVI, 60.

2) Vgl. F. G. Klemm, *Die Frauen*, Dresden 1859, Bd. I, S. 371; A. v. Schäßle, *Bau und Leben des socialen Körpers*, Tübingen 1878, Bd. III, S. 31.

3) bei E. R. Huc, *L'empire chinois*, deutsch von Andree, Leipzig 1856, Bd. I, S. 144.

4) F. S. Kraus, *Sitte und Brauch der Südslaven*, Wien 1885, S. 540. Fragt ein schwangeres Weib ihren Mann: „Was hatt'st Du's lieber, wenn ich Dir eine Tochter oder einen Sohn gebiere?“ — „Lieber einen todten Sohn als eine lebende Tochter!“

aber auch bei den übrigen Europäern die geringe Freude an der Mädchengeburt unverhüllt zu Tage. So trug die Frau zu Schafhausen in der Schweiz zwei Sträusse, wenn sie einen Buben zur Welt brachte, aber nur einen Strauss, wenn sie einem Mädchen das Leben schenkte. Wer zu Neftenbach Vater eines Knaben ward, dem wurde zwei Wagen Holz gefahren, aber nur ein Wagen, wenn das Weib eine Tochter gebar.⁵⁾ In der Oberpfalz überreichte der Brautführer der Neuvermählten das Schweifchen vom Kalbsbraten, „damit sie Glück zu Knaben habe“.⁶⁾

Wie sahen nun die alten Juden die Geburt eines Mädchens an? Man war lange der Meinung, dass sich diese Frage aus den Vorschriften der Bibel in Betreff der Reinigung einer Wöchnerin beantworten liesse. Nach Leviticus (XII, 2—8) nämlich musste die Wöchnerin, je nachdem sie mit einem Knaben oder einem Mädchen niedergekommen war, vierzig, beziehungsweise achtzig Tage, vom Tage der Niederkunft gerechnet, „daheim bleiben; kein Heiliges soll sie anrühren und zum Heiligthum soll sie nicht kommen, bis die — 40 oder 80 — Tage der Reinigung aus sind“.⁷⁾ Aus dieser ungleich dauernden Frist wollten nun manche Bibelforscher⁸⁾ die ungleiche Werthschätzung der neugeborenen männlichen und weiblichen Kinder erklären. Dem gegenüber wurde von anderer Seite⁹⁾ die Ansicht geltend gemacht, dass die erwähnten Vorschriften keineswegs in einer nach dem Geschlechte verschiedenen Werthschätzung der Neugeborenen begründet seien,¹⁰⁾ vielmehr lediglich mit der Vorstellung unserer Vorfahren, dass die Mädchengeburt der Mutter mehr Schmerzen und einen längeren Schwächezustand verursache, zusammenhängen. Diese Ansicht gewinnt an Wahrscheinlichkeit, wenn man erfährt, dass sich in der That jene Vorstellung in den alten jüdischen Schriften,¹¹⁾ ähnlich wie in denen

5) J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1881, S. 403.

6) C. Haberland, Ueber Gebräuche und Aberglauben beim Essen, Zeitschrift für Völkerpsychologie und Sprachwissenschaft, Bd. XVIII, Heft 3, Leipzig 1888, S. 144.

7) Nach Luthers Uebersetzung des Lev. XII, 4.

8) so C. Bähr, Symbolik des mosaischen Cultus, Heidelberg 1839, II, 490; D. Schenkel, Bibel-Lexikon V, 67, Art. Reinigung.

9) Vgl. H. Ewald, Alterthümer des Volkes Israel, Göttingen 1848, S. 216; A. Knobel, Die Bücher Exodus und Leviticus, Leipzig 1857, S. 466.

10) meint doch sogar die Mischna Jodaim IV, 6: לטי חבתן היא טמאתן.

11) Talmud Nidda, 31^a. Angedeutet ist dies schon in den Worten d. Leviticus XII, 2 und 5: בימי נדת דותה.

des
find
—
thur
sch
erbl
Stel

Geb
wie
die
son
gew
meh
Stat
von

Kin
wen

—

vgl.

15 S
so:
zur
in I
Wer

ist S
wer
höni
Abh
„Ne

לפי חבתן היא טמאתן

des Hippokrates,¹²⁾ deutlich ausgesprochen und mehrfach erörtert finden. Wir haben also in den biblischen Reinigungsvorschriften — zu denen es übrigens bei den classischen Völkern des Alterthums zahlreiche Parallelen gibt,¹³⁾ — keinen Beleg für das verschiedene Ansehen der Neugeborenen nach dem Geschlechte zu erblicken. Da uns aber sonst im Pentateuch keine diesfällige Stellen erhalten sind,¹⁴⁾ so wenden wir uns nunmehr zum Talmud.

Nach den Aussprüchen mancher Talmudisten¹⁵⁾ war die Geburt eines weiblichen Kindes nicht in dem Grade erfreulich, wie die eines männlichen. Rabbi Chisdaj¹⁶⁾ jedoch sagte, ihm seien die neugeborenen Mädchen lieber, als die Knaben. Es wäre indessen sonderbar, wenn R. Simon b. Zemach¹⁷⁾ Recht hätte, dass es gewöhnlich die Mütter waren, die sich über die männlichen Geburten mehr freuten, und zwar weil sie glaubten, dass sie leichter von Statten gingen,¹⁸⁾ während die Väter im Gegentheile, die Geburt von Töchtern der von Söhnen vorzogen.¹⁹⁾

Als Regel galt, dass der Kindersegen mit einem weiblichen Kinde anfangen müsse, und deshalb wurde das erstgeborene Kind, wenn es ein Mädchen war, besonders freudig begrüßt.²⁰⁾

12) De super foetatione, ed. Fösius, Sect. III, 41.

13) So bei den Indern, Persern, Muhammedanern, Griechen und Römern; vgl. C. Meiners, Grundriss der Geschichte aller Religionen, Lengo 1785, S. 81.

14) Man hat allerdings auch aus Lev. XXVII, 35 und Jerem. XX, 15 Schlüsse ziehen wollen. Sehr mit Unrecht. Der Bote in Jeremjas hätte ebenso: „Dir ist eine Tochter geboren“ berichtet, wenn nicht gerade ein Knabe zur Welt gekommen wäre. Die nach Alter und Geschlecht varirende Schätzung in Leviticus wiederum, richtet sich nach Allem eher, als nach dem sittlichen Werth der gelobten Personen.

15) Vgl. Sab., 30^a; Sotha 26^a; Kid. 82^a. Von besonderem Interesse ist Schbuot, 18^b und Nidda, 20^b f., wo mehrere Rathschläge darüber ertheilt werden, wie man die männlichen und weiblichen Geburten nach Willkür regeln könne. S. auch die jüngst, anlässlich der Schenk'schen Entdeckung publicirte Abhandlung „Geschlechtsbestimmung“ vom Prof. H. Kisch, im Morgenblatte der „Neuen freien Presse“, vom 12. Januar 1898.

16) B. batra, 141^a.

17) zu Kinnim III, b: אורחא דמלתא נקט שהנשים שמחות בשולדת זכרים יותר מהנקבות ובאישי אינו כן.

18) Nidda, 31^a.

19) Vgl. Mischna Baba batra IX, 2.

20) Batra, 141^a.

2. Aussetzung.

Bei jenen Völkern, die dem Vater eine unbeschränkte Gewalt über Leben und Tod seiner Kinder einräumen, läuft ganz besonders das neugeborene Mädchen Gefahr, dieser Gewalt zum Opfer zu fallen. So traf die Aussetzung die Neugeborenen, die bekanntlich nicht nur bei verschiedenen morgenländischen Völkern, sondern auch bei den Griechen, Römern und Germanen durch Sitte und Herkommen gestattet war, die Mädchen häufiger als die Knaben.¹⁾ Im Arabischen gibt es für die Tödtung der neugeborenen Mädchen, die sogar im Sprichworte als eine gute That galt,²⁾ ein eigenes Wort.³⁾ In China, Polynesien und Australien ist noch jetzt der Mädchenmord an der Tagesordnung.⁴⁾

Diese Sitte war dem jüdischen Volke ein Gräuel. Das jüdische Mädchen erfreute sich guter Pflege, zärtlicher Fürsorge und vortrefflicher Ausbildung der körperlichen Gestalt.⁵⁾ Auf keinen Fall durfte es ausgesetzt oder getödtet werden.⁶⁾ Das Gesetz verpflichtete einfach die Kinder aufzuziehen und normierte diesbezüglich keinen Unterschied.⁷⁾ Kam einer dieser Verpflichtung nicht nach, so schritt — nach den Bestimmungen der Synode zu Uscha (Talmud Ket. 49^b) — das Gericht in der Weise ein, dass es dem Vater seine Habe, falls er welche hatte, zu Gunsten der Kinder einzog. Die Kindestödtung galt als ein schmachvoller Frevel, und auch die

1) Vgl. W. Platz, Geschichte des Verbrechens der Aussetzung, Stuttgart 1877, S. 11; C. Kautsky, Die Entstehung der Ehe und Familie, „Kosmos“ 1882, Bd. XII, S. 260.

2) R. Smith, *journal of phil.* IX, 82.

3) I. Wellhausen, Die Ehe bei den Arabern, in den „Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaft“ zu Göttingen 1893, No. 11. S. 458.

4) Vgl. A. v. Schweiger-Lerchenfeld, Das Frauenleben der Erde, Wien 1881, S. 229; T. Waitz, Anthropologie der Naturvölker, Leipzig 1859, I. 182: VI, 26; 778. Ob in der Häufigkeit des Mädchenmordes die Ursache von Polyandrie Exogamie und Roubehe zu suchen sei, wie M. Lennan annimmt, hierüber vgl. Ch. Darwin, Die Abstammung des Menschen, Stuttgart 1872, II, 320; H. Speucer, Die Principien der Sociologie, Stuttgart 1887, II 207.

5) vgl. Ezech. XVI, 9—14; T, Sab. 80^b; Ket., 49^b; 51^b; 60^a.

6) Einem Manne, der seiner Frau befiehlt, ihr Kind, wenn es ein Mädchen sein würde, tödten zu lassen, hätte der Hebräer gewiss nicht, wie Terenz (bei W. E. Lechy, Sittengeschichte Europas, Leipzig und Heidelberg 1879, II, 22; I 36³) dem Chremes, den berühmt gewordenen Ausspruch in den Mund gelegt: „homo sum et nihil humani a me alienum puto“ sondern etwa: רוצה אני וכל דבר רצוהה איננו מותר ל.

7) Uebereinstimmende Berichte darüber bei Josephus, *contra Apionem* II, 24 und Tacitus, *histor.* V, 5.

Kindesaussetzung wurde, wie Philo⁸⁾ bezeugt, gleich dem Mord an einem Erwachsenen als abscheuliches Verbrechen betrachtet und mit dem Tode bestraft. Das scheint freilich auf den ersten Blick mit dem Bericht des Exodus (II, 3) über die Aussetzung Moses und mit der Erzählung in Ezechiel (XVI, 5) von dem weiblichen Kinde, das „auf das Feld geworfen“ wurde, nicht ganz übereinzustimmen. Aber bei nur etwas näherem Zusehen findet man, dass dem nicht so sei. Die Aussetzung Moses' geschah ja nicht in der Absicht, ihn ums Leben zu bringen, sondern in der entgegengesetzten Intention, ihm das Leben zu retten. Und was das ausgesetzte Mädchen in Ezechiel betrifft, so war dasselbe kein jüdisches Kind, sondern von nichtjüdischen Eltern; sein Vater war Amoriter und seine Mutter eine Hethiterin.⁹⁾

3. Verkauf.

Wo dem Vater die Aussetzung der Kinder freisteht, da hat er umso mehr die Befugnis, sie zu verkaufen. So konnte der römische pater familias selbst seinen erwachsenen Sohn veräußern.¹⁾ War die Tochter verkauft, so wurde sie nicht einmal durch den Tod ihres Herrn in die Freiheit gesetzt; sie fiel dann dessen Sohn als Slavine anheim.²⁾ Bei den Griechen³⁾ und Germanen⁴⁾ stand ebenfalls dem Vater das Verkaufsrecht zu. Und bei mehreren Völkerschaften Asiens und Afrikas⁵⁾ sieht der Vater noch heute in seinen Töchtern nur ein Mittel, um durch ihren Verkauf seinen Viehstand zu vergrößern.

8) de specialibus Legibus, p. 795. S. auch Platz loc. cit., S. 5.

9) Ez. XVI, 5. S. auch Smend, Der Prophet Ezechiel, S. 89.

1) R. Jhering, Geist des römischen Rechts, Leipzig 1871, II, 184, 191.

2) Th. Mommsen, Römische Geschichte, Berlin 1888, I 60. Dagegen im jüdisch-talmudischen Recht: „Die jüdische Magd dient weder dem Sohne, noch der Tochter“; sie wird beim Ableben des Herrn frei. Kid. 18^a.

3) hier wol nicht allgemein; vgl. B. Büchenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Alterthum, Halle 1869, S. 116.

4) I. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, Göttingen 1881, S. 461.

5) vgl. I. Kohler, Studien über Frauenkauf ect., in der Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaften, Stuttgart 1885, Bd. V, S. 348; E. Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft, Freiburg 1896, S. 110.

Nach dem biblisch-talmudischen Rechte, das von der Aussetzung der Kinder nichts wusste, konnte zwar der Vater⁶⁾ im äussersten Nothfalle, nachdem er schon sein Haus, seinen Acker und seine Mobilien verkauft hatte⁷⁾, seine Tochter vor erlangter Pubertät,⁸⁾ d. h. vor erreichtem zwölftem Lebensjahre,⁹⁾ an einen Herrn veräussern, jedoch nur unter der Bedingung, dass sie der Herr selbst oder dessen Sohn nachher heirate.¹⁰⁾ Wurde diese Bedingung nicht erfüllt, dann erlangte das herangereifte Mädchen das Recht auf die Freiheit¹¹⁾ und bekam, Kraft einer anerkannten moralischen Verpflichtung des Herrn¹²⁾, eine Entschädigung für die geleistete Arbeit. Der Vater aber hatte dann kein Recht mehr, ihr abermals einen Herrn anzuweisen.¹³⁾ Sie war vielmehr, sobald die Jahre der Einsicht herankamen, berechtigt, den ihr vom Vater gegebenen Herrn abzulehnen.

Der relativ günstigen Stellung des weiblichen Kindes im elterlichen Hause entsprach auch ein verhältnismässig ausgedehnter Unterricht.

6) Der Mutter war dies nicht gestattet. Mischna Sotha III, 3. Und auch dem Vater stand dieses Recht schon zur Zeit des zweiten Tempels nicht mehr zu. Gittin, 65 a.

7) Maimonides Hilchot abadim IV, 2 nach Talmud Kid., 20 a: אין האב רשאי למכור את בתו א"א העני ולא נשאר לו כלום לא קרקע ולא מטלטלין ולא כמות שעליו.

8) Arachin, 29 b.

9) Ket., 39 a.

10) Exod. XXI, 9—11. Dem zufolge war der Verkauf an einen solchen Mann, der wegen naher Verwandtschaft mit dem Mädchen ein Ehebündnis nicht schliessen konnte, untersagt. Kid., 18⁶.

11) Kid., 4 a.

12) ibid., 17 b.

13) ibid., 18 a.

